HEUSWEILER

Entwässerungsantrag
Neu-, oder Umbau?

Jede Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen auf einem Grundstück ist nach §10 der Abwassersatzung **genehmigungspflichtig**.
Diese Pflicht gilt auch wenn das Bauvorhaben nach der Landesbauordnung genehmigungs- und ggf. anzeigefrei ist.
Zuerst muß geklärt werden, was genau geschehen soll:

- Vollständiger neuer Wohnhausbau
- Umbau einer vorhandenen Anlage
- Anfall häuslichen oder gewerblichen Abwassers
- Entsiegelung von befestigten Flächen
- Klärgrubenkurzschluß, Einbau einer Vollbiologie

Je nach Art der vorgesehenen Baumaßnahme wird es vorab erforderlich sich über die Anschlußmöglichkeiten an das öffentliche Kanalsystem zu informieren.

Auf dem Grundstück ist nach DIN 1986-100 und EN 12056 immer ein Trennsytem, d.h die getrennte Führung von Schmutz- und Regenwasserleitungen, auszubilden, der Anschluß an die öffentliche Kanalisation kann jedoch mit einem Anschlußkanal (im Mischsystem) oder zwei Anschlußkanälen (im Trennsystem) erfolgen.

Zudem ist die Höhe der Rückstauebene für die Planung von evtl. Sicherungsmaßnahmen wichtig.

Gewerbeabwässer bedürfen besonderer Vorreinigungen !

KUNDENINFORMATION 2021

Entwässerungsantrag

Wie geht das ?

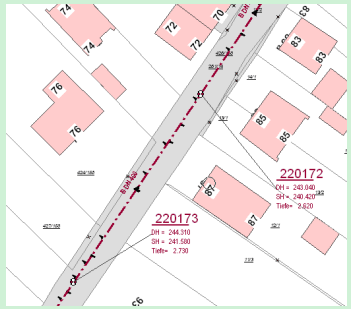

Das Saarländische Wassergesetz fordert im §50a die Gemeinden zur Erstellung, Fortschreibung und Bereithaltung eines Abwasser- oder Kanalkatasters auf.
Mit Hilfe eines solchen Abwasserkatasters wird der ZKE-Heusweiler in die Lage versetzt , sämtliche lagegerechten und bautechnischen Informationen der Abwasseranlage vorzuhalten und u.a. diese Informationen den Bauherren oder dessen Architekten zur Verfügung zu stellen.

Antragsunterlagen

Um einen Entwässerungsantrag bearbeiten zu können, müssen eine Vielzahl von Unterlagen zusammengestellt werden. Je nach Umfang der Baumaßnahme, z.B. einem kleineren Umbau der Grundstücksentwässerung, kann auf Verschiedenes verzichtet werden, bei Neubauten ist der überwiegende Teil schon Bestandteil des Bauantrages nach LBO.
Übrigens kann ein entsprechendes Formular für einen Enwässerungsantrag im Internet beim ZKE-Heusweiler geladen werden !

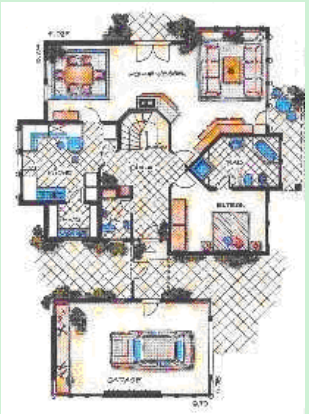

Es ist dem Antrag nach § 10 der Abwassersatzung hinzuzufügen:

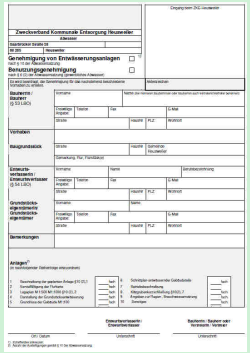
Zweckverband Kommunale Entsorgung Neuweiler
Genehmigung von Entwässerungsanlagen
Benutzungsgenehmigung

- Beschreibung der geplanten Anlage
- Lageplan M 1:500 bzw M1:1000
  mit
  Flurstücken und
  Grundleitungen, Anschlüssen
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte
- Gewerbliche Besonderheiten , evtl. geplante Vorbehandlungsanlagen

Alle Zeichnungen sind nach Vorgabe der Bauvorlagenverordnung auszuführen.

Der Antrag ist 3-fach einzureichen !

Ggf. müssen seitens des ZKE-Heusweiler vor Genehmigung noch andere Behörden, wie das LUA auf Landesebene, oder die Untere Wasserbehörde des Regionalverbandes zur Stellungnahme gehört und Auflagen bestimmt werden. Der Bauherr erhält nach Prüfung eine evtl. in Grünschrift korrigierte Genehmigung seiner Entwässerungsanlage mit sämtlichen Auflagen , bei Gewerbebetrieben evtl. noch eine zusätzliche Benutzungsgenehmigung.
Der Bau darf erst nach erfolgter Genehmigung beginnen. Notwendige Abweichungen sind unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der Nachtragsgenehmigung.

Die fertig gestellten Anlagen bedürfen einer Abnahme!

Ihr neuer Hausanschlusskanal ?

Der Hausanschlusskanal verbindet das private Kanalnetz mit der öffentlichen Abwasseranlage. Er ist nach der Abwassersatzung in einer Mindestgröße von DN 150 auszuführen. Neben den Revisionsschächten sind Inspektionsschächte an der Grundstücksgrenze für die späteren gesetzlichen Prüfungen (z.B. Dichtigkeitsprüfungen) und für Wartungsarbeiten empfehlenswert.

Der Hausanschlusskanal kann auf Antrag vom Jahresvertragsunternehmer des ZKE-Heusweiler oder im Rahmen eines mit dem ZKE-Heusweiler zu schließenden „Öffentlich-Rechtlichen Vertrag“ von einer Fachfirma im Auftrag des Bauherrn erstellt werden.
Auch diese Formulare stellt der ZKE-Heusweiler im Internet zur Verfügung!
In beiden Fällen hat der Grundstückseigentümer den entstandenen Aufwand nach § 14 Abwassersatzung zu tragen.
Der Anschlusskanal muss vor der Herstellung von Grund- und Sammelleitungen fertig gestellt sein !

Besonderheiten beim Bau

Baugrubenwässer

Bei Baumaßnahmen fällt häufig Grundwasser oder Oberflächenwasser an, das die Bauarbeiten hindert oder erschwert.
Die Förderung und Einleitung solcher Wässer bedarf der Zustimmung des ZKE-Heusweiler.
Nach Genehmigung ist, mit geeigneten Messeinrichtungen versehen, eine Ableitung in die Kanalisation möglich.
Ggf. ist zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde zu erwirken. Für die Einleitung des Baugrubenwassers wird eine **Gebühr** berechnet.
Gem. § 12 Abs. 4 der Abwasserabgabensatzung kann das bezogene Frischwasser in der Zeit, in der ein Neu-, Umbau- oder Anbau zur Schaffung neuen Wohnraums erfolgt, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf Antrag abgesetzt werden.

Drainagen

In nassem Baugrund oder wasserführenden Bodenschichten werden häufig Drainagen geplant.
Grundsätzlich dürfen nach dem Gewässer- und Bodenschutz keine Drainagen an die Kanalisation angeschlossen werden. Zudem können durch Grundwasserabsenkungen folgenschwere Setzungsschäden entstehen.
In besonderen Einzelfällen kann ausnahmsweise auch eine Einleitung genehmigt werden , sofern entstehende Mehrkosten vom Grundstückseigentümer übernommen werden.

Der ZKE-Heusweiler entsorgt unser Abwasser
zuverlässig, kompetent und umweltschonend

HEUSWEILER
Saarbrücker Str. 28 – 66265 Heusweiler
Tel.: 06806 98777-31 – Fax.:06806 98777-32
www.ZKE-Heusweiler.de – info@zke-heusweiler.de